

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 28. Juni 2017

525.

Elektrizitätswerk, Beratungsdienstleistungen für den Verkauf der Kernenergiebeteiligungen, Objektkredit

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) bezieht seit Anfang der 1970er-Jahre Strom aus Kernkraftwerken in der Schweiz und in Frankreich. Diese Bezugsrechte basieren auf Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB). Die AKEB hält Energiebezugsrechte aus Kernkraftwerken in der Schweiz und Frankreich.

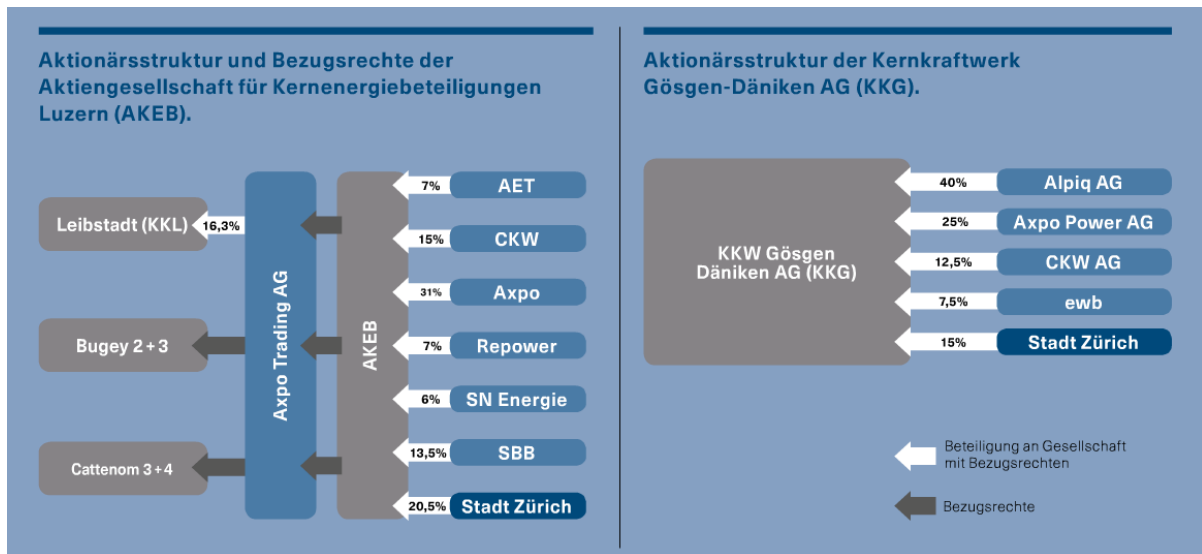
Am 5. Juni 2016 haben die Stadtzürcher Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 70,4 Prozent die Vorlage «Ausstieg der Stadt Zürich aus der Kernenergie» befürwortet, womit in Art. 125 der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100) neu das Jahr 2034 als festes Datum für den Ausstieg aus der Kernenergie festgeschrieben ist. Mit der Vorlage hat der Stadtrat auch die Kompetenz erhalten, die Kernenergiebeteiligungen der Stadt zu veräussern.

Bisher gibt es keine gesetzlich fixierten Laufzeitbeschränkungen für Kernkraftwerke in der Schweiz. Diese können nach geltendem Recht solange betrieben werden, wie sie als sicher eingestuft werden. Damit erscheint aus heutiger Sicht wahrscheinlich, dass die Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt über das Jahr 2034 hinaus in Betrieb sein werden. Dasselbe muss für die beiden französischen Kernkraftwerke Bugey und Cattenom angenommen werden, an denen die AKEB Bezugsrechte hält. Um im Falle einer Betriebsdauer über das Jahr 2034 hinaus die Bestimmung von Art. 125 GO dennoch einhalten zu können, muss die Stadt Zürich ihre Kernenergiebeteiligungen veräussern. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Verkauf der Beteiligungen mit nahendem Stichdatum 2034 bei gleichzeitig abnehmender Restlaufzeit der Kraftwerke zunehmend schwierig gestalten dürfte. Aus diesem Grund soll ein Verkauf der Beteiligungen rechtzeitig vertieft, geprüft und wenn möglich vollzogen werden.

Unter den bestehenden politischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt ein Verkauf der Kernenergiebeteiligungen allerdings eine äusserst komplexe Transaktion dar, für dessen Planung und Abwicklung das ewz entsprechende Unterstützung durch externe Fachleute benötigt. Nach zwischenzeitlich erfolgten internen Vorabklärungen soll der Gemeinderat daher einen Objektkredit in der Höhe von Fr. 2 800 000.– für die professionelle Unterstützung durch spezialisierte Beraterinnen und Berater bewilligen.

2. Die Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich ist über das ewz mit 15 Prozent an der KKG und mit 20,5 Prozent an der AKEB beteiligt. Den Erwerb dieser Beteiligungen hiessen die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 3. Dezember 1972 (AKEB) und am 23. September 1973 (KKG) gut. Die AKEB verfügt über langfristige Energiebezugsrechte aus der Kernenergieanlage Leibstadt sowie aus den französischen Kernenergieanlagen Bugey (Blöcke 2 und 3) und Cattenom (Blöcke 3 und 4).



Aktionärsstrukturen der AKEB und der KKG.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Am 27. November 2016 lehnten Volk und Stände die eidgenössische Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» ab. Damit gibt es in der Schweiz weiterhin keine gesetzlich fixierten Laufzeitbeschränkungen für Kernkraftwerke.

Demgegenüber hat das Schweizer Stimmvolk an der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 der Revision des Energiegesetzes und damit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 zugestimmt. Mit dem neuen Energiegesetz dürfen keine neuen Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken erteilt werden. Gleichzeitig aber dürfen die bestehenden Kernkraftwerke gemäss Kernenergiegesetz (KEG) weiterhin solange betrieben werden, als sie über eine geltende Betriebsbewilligung verfügen und somit durch die zuständigen Behörden als sicher eingestuft werden.

In Frankreich erteilt die Behörde für nukleare Sicherheit (Autorité de Sûreté Nucléaire [ASN]) den Kernkraftwerken auf Basis einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung jeweils eine Betriebserlaubnis für zehn Jahre.

Aktuell rechnen die Schweizer Betreibergesellschaften KKG und Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) mit 60 Jahren Betriebsdauer (d. h. KKG bis 2039, KKL bis 2044). Im Falle des Weiterbestehens der Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke über das Jahr 2034 hinaus, würde den Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich ab 2034 nachträglich die gesetzliche Grundlage entzogen. Die ursprünglich rechtmässig eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen würden jedoch nach wie vor bestehen. Die Stadt Zürich wäre somit zwar weiterhin zur anteilmässigen Übernahme der jährlichen Betriebskosten verpflichtet, dürfte aber aufgrund von Art. 125 GO den Strom nicht mehr beziehen oder am freien Markt verkaufen. Dies wäre jedoch ein Verstoß gegen den finanzhaushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (Art. 122 Abs. 2 Kantonsverfassung des Kantons Zürich [KV, LS 101] und § 165 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i.V.m. § 2 Finanzhaushaltsgesetz [LS 611]).

4. Handlungsoptionen der Stadt Zürich

4.1 Erwirkung einer frühzeitigen Abschaltung der Kernkraftwerke

Die Aktionärinnen der Betreibergesellschaften könnten sich freiwillig auf eine frühzeitige Stilllegung der Kraftwerke einigen. Eine frühzeitige Abschaltung hätte zur Folge, dass die getätigten Investitionen nicht mehr über die ursprünglich vorgesehene Laufzeit amortisiert werden könnten. Zudem müssten die auf eine 50-jährige Betriebsdauer ausgelegten Entsorgungs- und Stilllegungsfonds allenfalls früher als vorgesehen geäufnet sein. Aufgrund der bei einer frühzeitigen Stilllegung zusätzlich verringerten Deckungsbeiträge dürfte eine frühzeitige Abschaltung derzeit kaum eine Mehrheit in den Betreibergesellschaften finden. Da die Stadt Zürich in der AKEB und der KKG nur über die Mitspracherechte einer Minderheitsaktionärin verfügt, ist eine mögliche Einflussnahme ohnehin beschränkt. Der Stadtrat wird sich jedoch im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten stets dafür einsetzen, dass weiterhin konsequent in die Sicherheit der bestehenden Kernenergieanlagen investiert wird. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit der diesbezüglich notwendigen Investitionen laufend überprüft und der Option einer vorzeitigen Stilllegung gegenübergestellt.

4.2 Verkauf der Beteiligungen

Wie erste Vorabklärungen zeigten, ist ein Verkauf der Kernenergiebeteiligungen als ausgesprochen anspruchsvolles und hürdenreiches Geschäft einzustufen. Der Stadtrat ist darum bestrebt, möglichst frühzeitig einen Verkauf der Kernenergiebeteiligungen vertieft zu prüfen und wenn möglich zu vollziehen. Dies im Wissen, dass ein Gelingen dieses Vorhabens unter den aktuellen Rahmenbedingungen alles andere als sicher ist und voraussichtlich mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmen wird.

5. Herausforderungen eines Verkaufs der Kernenergiebeteiligungen

5.1 Gesellschaftsstrukturen der Partnerwerke

Die beiden Aktiengesellschaften KKG und AKEB sind als Partnerwerke ausgestaltet. Das heisst, dass sich jede Aktionärin der KKG und der AKEB vertraglich verpflichtet hat, entsprechend ihrem Aktienanteil für die Jahreskosten des Partnerwerks aufzukommen und dies unbesehen davon, ob die Energie tatsächlich bezogen wird oder nicht. Die Stadt Zürich kann aus diesen Aktiengesellschaften nicht wie aus einem Verein austreten. Sie muss selber eine Käuferin für ihre Aktien finden, die ausserdem alle vertraglichen Verpflichtungen übernimmt und von den anderen Aktionärinnen akzeptiert wird. Zudem haben sich die Aktionärinnen gegenseitige Vorkaufsrechte vereinbart. Der Verkaufsabschluss mit einer Dritten steht somit unter dem Vorbehalt, dass die Mitaktionärinnen nicht von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen. Angesichts dieser Konstellation ist der Markt potenzieller Käuferinnen für die Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich begrenzt. Ob oder wann ein Verkauf möglich ist, liegt somit nur bedingt im Einflussbereich der Stadt.

Eine Besonderheit stellt zudem die AKEB dar. Um überhaupt realistische Verkaufschancen für die Beteiligung an dieser Gesellschaft zu schaffen, muss sie möglicherweise umstrukturiert werden, indem die Bezugsrechte aus französischen Kernkraftwerken in eine separate Gesellschaft ausgegliedert würden. Damit könnten die Beteiligung an Bezugsrechten aus französischen Kernkraftwerken und solche an schweizerischen Kernkraftwerken je separat angeboten werden. Eine solche Umstrukturierung ist jedoch nur möglich, wenn alle Aktionärinnen der AKEB dem zustimmen. In der Stadt Zürich bedarf eine solche Umstrukturierung zudem der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, weil je neue Partnerverträge für den

Bezug von Energie aus Kernkraftwerken abgeschlossen werden müssten, was in einem Spannungsverhältnis zu Art. 2^{ter} Abs. 3 GO stünde.

5.2 Verhandlungsposition und Zeitfaktor

Unsicherheit besteht auch darüber, welchen Preis die Stadt Zürich mit dem Verkauf erzielen kann. Der Stadtrat untersteht der gesetzlichen Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. oben). Sofern sich kein wirtschaftlich vertretbarer Verkaufspreis erzielen liesse oder wenn der Käuferin für die Übernahme der Kernenergiebeteiligungen gar noch eine Zahlung geleistet werden müsste, kann es erforderlich sein, mit dem Verkauf zuzuwarten.

Ein Verkauf der Beteiligung dürfte mit nahendem Stichdatum 2034 bei gleichzeitig abnehmender Restlaufzeit der Anlagen aber zusätzlich erschwert werden. Dies liegt einerseits darin begründet, dass sich der einseitig zunehmende Zeitdruck ungünstig auf die Verhandlungsposition der Stadt Zürich auswirken dürfte. Andererseits werden wenig potenzielle Käuferinnen bereit sein, wenige Jahre vor dessen absehbarer Stilllegung noch in ein Kernkraftwerk zu investieren.

5.3 Ausgliederung der Kernenergiebeteiligungen

Im aktuellen, für Kraftwerksbetreiberinnen anspruchsvollen energiewirtschaftlichen Umfeld beabsichtigen die beiden grössten Partneraktionärinnen der Stadt Zürich eine Restrukturierung ihrer Unternehmen. So will die Axpo Holding AG (Axpo) ihre Kompetenzen in den Wachstumsfeldern erneuerbare Energien und internationales Kundinnen- und Kundengeschäft zusammen mit den Netzen und der Asset-Vermarktung in einer neuen Einheit bündeln. Das Kapital für die Wachstumsstrategie soll ab 2019 auch von neuen Investorinnen kommen. Diese sollen mit einem noch zu bestimmenden Minderheitsanteil an der neuen Firma «Axpo Solutions» beteiligt werden. Somit verbleiben in der Axpo Power AG hauptsächlich die Kernkraftwerke und -beteiligungen der Axpo sowie weitere, derzeit unrentable Kraftwerksanlagen. Somit ist zu erwarten, dass sich das Risikoprofil dieser Firmeneinheit innerhalb der Axpo Gruppe deutlich verschlechtern wird. Eine vergleichbare Restrukturierung plant auch die Alpiq Holding AG (Alpiq).

Aus Sicht der Stadt Zürich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Restrukturierungen auf die Partnerwerke und Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke sowie einen möglichen Verkauf der Beteiligungen der Stadt Zürich haben werden. Es ist anzunehmen, dass die Attraktivität der Beteiligungen für mögliche Käuferinnen damit noch geschmälert wird.

Vor dem Hintergrund der von den Partneraktionärinnen geplanten Restrukturierungen will der Stadtrat auch prüfen lassen, ob allenfalls auch die Stadt Zürich im Sinne des Erhalts «gleichlanger Spiesse» ihre Kernenergiebeteiligungen in speziell dafür zu gründende Tochtergesellschaften ausgliedern sollte.

5.4 Kostenstudie für Stilllegung und Entsorgung

Die Kosten für die Stilllegung und Entsorgung der Schweizer Kernkraftwerke müssen gemäss Art. 4 der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV, SR 732.17) alle fünf Jahre neu geschätzt werden. Diese Kostenstudie bildet jeweils die Basis für die Beitragszahlungen der Kernkraftwerksbetreiberinnen an den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und an den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO) während der darauf folgenden fünf Jahre.

Am 16. Dezember 2016 veröffentlichte swissnuclear, die Fachgruppe Kernenergie des Verbandes swisselectric, die Kostenstudie 2016 (KS16) mit der neuen Schätzung der Stilllegungs-

kosten der Schweizer Kernanlagen. Die KS16 wird zurzeit vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und ausserdem von Kostenprüferinnen bzw. Kostenprüfern im Auftrag der Verwaltungskommission des STENFO eingehend geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird für Ende 2017 erwartet. Voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2018 legt dann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) auf Antrag der Verwaltungskommission die Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten fest. Die Verwaltungskommission wird danach die definitiven Beiträge der Betreiberinnen in die beiden Fonds für die Veranlagungsperiode 2017–2021 festlegen.

Obwohl erwartet werden darf, dass nach der Festlegung der neuen Beitragshöhe wieder mehr Planungssicherheit für die Betreiberinnen von Kernkraftwerken besteht, muss davon ausgegangen werden, dass die politische Diskussion über die korrekten Stilllegungs- und Entsorgungskosten weitergehen wird. Wie Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, sind damit auch zukünftige ausserordentliche Anpassungen der Fondsbeiträge auf dem Verordnungsweg nicht auszuschliessen. Dies wiederum erschwert die Bewertung der Kernkraftwerke und damit einen allfälligen Verkauf der Beteiligungen.

5.5 Entwicklung des Markts der Kernkraftwerke

Weltweit bekennen sich verschiedene Staaten auch nach den Ereignissen von Fukushima im März 2011 weiterhin zur Kernenergie und planen den Ausbau ihres Kernkraftwerksparks. Dabei verfolgen allen voran China, Indien und Russland ehrgeizige Ausbaupläne. Auch in Ländern wie Argentinien, Finnland, Pakistan, Polen, Rumänien, der Slowakei, Südafrika, Südkorea, der Türkei oder Ungarn wird die Kernenergienutzung vorangetrieben. Weltweit befinden sich etwa 110 Neubauten in der konkreten Projektierungs-, Planungs- bzw. Genehmigungsphase, zum Teil schon mit erfolgter Auftragsvergabe. Mehr als die Hälfte davon befinden sich dabei in China, Russland oder Indien.

In der Europäischen Union (EU) waren Ende 2018 insgesamt 128 Kernreaktoren für rund 27 Prozent der Stromerzeugung verantwortlich. Bis 2020 wird dieser Anteil voraussichtlich immer noch bei 25 Prozent liegen.

Frankreich erzeugt in 58 Kernreaktoren 75 Prozent der nationalen Stromproduktion, d. h. ungefähr 400 Terawattstunden (TWh), und ist damit das Land mit den meisten Kernkraftwerken in Europa. Die neue französische Regierung verfolgt weiterhin den ambitionierten Plan, den Anteil der Kernenergie an der Stromproduktion bis 2025 auf 50 Prozent zu reduzieren.

In Deutschland beschloss die Bundesregierung nach der Katastrophe von Fukushima den Ausstieg aus der Kernenergie und machte die noch im Jahr davor beschlossenen Laufzeitverlängerungen für acht Kernkraftwerke rückgängig. Die weiteren neun Reaktoren, die zwischen 1982 und 1989 ihre Produktion aufnahmen, sollen bis 2022 vom Netz gehen.

Neben Deutschland haben Belgien (bis 2025), die Schweiz und Spanien (jeweils ohne Datum) den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Italien, Österreich und Irland sind ohne Kernkraftwerke und wollen auch in Zukunft darauf verzichten. Insgesamt hat im EU-Raum die Zahl der Reaktoren in den letzten Jahren abgenommen.

Aufgrund dieser Marktentwicklung ist denkbar, dass Interessensbekundungen für den Kauf der Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich ausschliesslich aus dem Ausland kommen werden, allenfalls auch von ausserhalb der EU. Dies würde die Komplexität eines Verkaufsprozesses weiter erhöhen und umfangreiche zusätzliche Abklärungen notwendig machen. Zudem müsste im Falle einer ausländischen Kaufinteressentin auch die Frage der politischen Akzeptanz eines Verkaufs der Beteiligungen eingehend geprüft werden.

6. Fazit aus heutiger Sicht

Der neue Art. 125 GO, wonach die Beteiligung der Stadt Zürich an Kernkraftwerken sowie der Bezug von Kernenergie längstens bis zum Jahr 2034 zulässig sind, setzt die Stadt Zürich unter Druck, einen möglichen Verkauf der Beteiligungen frühzeitig und ohne geografische Einschränkung der Käuferschaft (d. h. auch ausserhalb der EU einschliesslich der in der Nutzung und Weiterentwicklung der Kernenergie besonders aktiven Länder wie China, Russland, Indien usw.) zu prüfen. Die aktuelle Ausgangslage für einen solchen Verkauf präsentiert sich jedoch u. a. aus folgenden Gründen als ausgesprochen herausfordernd:

- Die derzeitigen Unsicherheiten betreffend die mögliche Betriebsdauer sowie die effektiv anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten sind nur schwer einzupreisen. Eine potenzielle Käuferin wird möglicherweise nur zu einer Übernahme der Kernenergiebeteiligungen bereit sein, wenn die Stadt Zürich das Stilllegungs- und Entsorgungsrisiko behält. Es ist unklar, ob die Delegation der Kompetenz zum Verkauf der Kernenergiebeteiligungen an den Stadtrat in Art. 125 GO auch die Kompetenz mit umfasst, solche Risiken zu behalten. Dies müsste vertieft geprüft werden.
- Die weiterhin tiefen Strompreise ohne klar erkennbare positive Tendenz wirken sich negativ auf den Unternehmenswert aus. Zusammen mit weiteren Risiken könnte dies im schlechtesten Fall zu einem für die Stadt Zürich «negativen Verkaufspreis» führen. Angesichts der nicht vorhersehbaren Höhe einer an die Käuferin für die Übernahme der Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich zu leistenden Zahlung, müsste der Stadtrat das kompetenzrechtliche Vorgehen vertieft prüfen. Dabei wäre auch die Bewilligung der erforderlichen Ausgabe durch die Gemeinde in Erwägung zu ziehen.
- Geplante Umstrukturierungen und drohende Insolvenzen von Partneraktionärinnen stellen Risiken dar, die den Verkaufsprozess zusätzlich verkomplizieren und potenzielle Käuferinnen abschrecken könnten.
- Bestehende Vorkaufsrechte könnten den potenziellen Käuferinnenkreis zusätzlich begrenzen, da Dritte den Aufwand für eine Unternehmensprüfung aufgrund dieser Regelung scheuen könnten.
- Ernsthafte Kaufinteressentinnen werden möglicherweise nur im Ausland (allenfalls auch ausserhalb der EU) gefunden, was die Komplexität eines Verkaufsprozesses zusätzlich erhöhen würde.

7. Weiteres Vorgehen

Ein Verkaufsprozess für die Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich ist aus den oben dargelegten Gründen als äusserst komplex einzustufen. Um die Transaktionsrisiken möglichst gering zu halten, benötigt das ewz fachliche Unterstützung durch externe Beraterinnen oder Berater. Dabei werden folgende Arbeitsschritte im Vordergrund stehen:

- a) Umfassende politische, rechtliche und finanzielle Bewertung der AKEB und der KKG sowie Evaluation der Vorgehensweise und deren Machbarkeit, einschliesslich vertiefte Prüfung einer allfälligen Ausgliederung der Beteiligungen, der Aufspaltung der AKEB in einen französischen und schweizerischen Teil, der Auswirkungen eines möglichen Verkaufs der Beteiligungen ins Ausland usw.

- b) Vorbereitung der Verkaufsunterlagen sowie Planung und Ansprache von möglichen Interessentinnen aus dem schweizerischen, europäischen und globalen Wirtschaftsraum, einschliesslich in der Nutzung und Weiterentwicklung der Kernenergie besonders aktiven Ländern wie China, Russland, Indien usw.
- c) Definition und Begleitung des Prüfungsprozesses («Due Diligence»). Dazu gehören die Vorbereitung und Bereitstellung von sämtlichen relevanten Unterlagen in einem elektronischen oder physischen Datenraum sowie die schriftliche Beantwortung von Fragen und regelmässige Managementmeetings.
- d) Vorbereitung und Durchführung der Verkaufsverhandlungen. Dazu gehören die Formulierung und Anpassung von Vertraulichkeitsvereinbarungen, Absichtserklärungen und des Verkaufsvertrags an den Stand der jeweiligen Vertragsverhandlungen.
- e) Dynamische Bewertung von juristischen und finanziellen Risiken aufgrund von Veränderungen des politischen und regulatorischen Umfelds, der Gegenpartei(en) und den fortlaufenden Vertragsverhandlungen.

Für die Unterstützung des Verkaufsprozesses der Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich mittels juristischer, finanzieller, steuerlicher und technischer Beratungsdienstleistungen werden Ausgaben im Umfang von Fr. 2 800 000.– budgetiert. Das Vorgehen teilt sich dabei in zwei Hauptphasen:

- Die Phase 1 «Grundlagen und Interessensbekundungen» wird voraussichtlich bis zum 3. Quartal 2018 dauern und soll aufzeigen, ob ernsthafte Interessentinnen vorhanden sind, um in die zweite Phase zu treten.
- Die Phase 2 «Verkaufsprozess» beinhaltet hauptsächlich die Prüfung des Verkaufsgegenstands und die Verkaufsabwicklung und -verhandlungen. Die Dauer dieser Phase hängt im Wesentlichen vom Verlauf der Prüfungen und der Vertragsverhandlungen sowie der Anzahl möglicher Käuferinnen ab.

Die Auslösung der Phase 2 soll nur erfolgen, wenn die Erfolgsaussichten eines Verkaufs der Beteiligungen aufgrund der Erkenntnisse aus Phase 1 als intakt eingestuft werden. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass der Prozess in jedem Fall mehrere Jahre dauern wird. Im schlimmsten Fall ist es auch denkbar, dass ein Verkauf der Kernenergiebeteiligungen zu tragbaren Bedingungen gar nicht oder nur teilweise möglich ist.

Über die Ergebnisse der Abklärungen und den Verlauf eines allfälligen Verkaufsprozesses soll dem Gemeinderat jährlich Bericht erstattet werden.

8. Kostenvoranschlag

	Fr.
Phase 1 «Grundlagen und Interessensbekundungen»	1 200 000
Phase 2 «Verkaufsprozess»	1 400 000
MWST 8 % (auf die externen Ausgaben)	<u>200 000</u>
Total Objektkredit	2 800 000

Im Objektkredit eingeschlossen sind wesentliche Eigenleistungen von Fr. 100 000.– (gemäss Art. 29^{bis} Finanzreglement [AS 611.110] sowie Ziff. 2.1.5 des Accounting Manuals 1.03 [Kreditrecht]).

Die Kosten für die Beratungsdienstleistungen werden nicht aktiviert und es fallen somit keine Folgekosten an.

Die im Jahr 2017 anfallenden Kosten sind im Budget 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017–2020 nur teilweise vorgemerkt. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden innerhalb des Geschäftsbereichs Energieproduktion kompensiert. Die in den Folgejahren anfallenden Kosten werden in den entsprechenden Budgets und Aufgaben- und Finanzplänen vorgemerkt.

9. Zuständigkeit

Gemäss Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung (AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für einmalige Ausgaben zu einem bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.–.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für Beratungsdienstleistungen für den Verkauf der Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich werden Fr. 2 700 000.– für externe Ausgaben und Fr. 100 000.– für wesentliche Eigenleistungen, insgesamt ein Objektkredit in der Höhe von Fr. 2 800 000.– bewilligt.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

III. In eigener Befugnis:

Unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zu Dispositiv-Ziff. I:

Die Kosten werden der Produktegruppe 1 belastet.

IV. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Finanzdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Finanzverwaltung (Beteiligungen), das Elektrizitätswerk und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti